

## WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO; SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOSSZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOSSENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.
4. MAX. KNIESTOCKHÖHE:           CM = GRADZAHL DER DACHNEIGUNG (Z.B. 45° DACHNEIGUNG MAX. 45 CM KNIESTOCK).
5. MAX. GESAMTLÄNGE DER DACHGAUBEN PRO DACHFLÄCHE = 1/2 GEBÄUDELÄNGE MAX. EINZELLÄNGE DER DACHGAUBEN = 3 M.
6. SICHTBARE, FREI AUSKRAGENDE PFETTEN UND SPARRN AM ORTGANG (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG.
7. FÜR DIE DACHEINDECKUNG IST NATURROTES ZIEGELMATERIAL ZU VERWENDEN (ART. 3 ABS. 1 I.V.M. ART. 11 ABS. 2 BAYBO).
8. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBAUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILS EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN.
9. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELLBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.
10. DIE GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN UND BEI EINBEZIEHUNG DER GARAGEN IN DIE DACHGESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES KÖNNEN GRENZGARAGEN EINE GRÖßERE FIRSHÖHE ALS 2,75 M AUFWEISEN. TRAUFHÖHE MAX. 2,75 M. GARAGENLÄNGE DABEI MAX. 8,00 M. FESTSETZUNG ALS GRENZBEBAUUNG GEM. § 22 ABS. 4 BAUNUTZVO, MAX. GESAMTNUTZFLÄCHE GEM. ART. 7 ABS. 5 BAYBO.
11. ZUSAMMENGEBaute GRENZGARAGEN MÜSSEN IM EINVERNEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DASS EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE TORHÖHE, TRAUFHÖHE ODER SATTELDACHEINDECKUNG).
12. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZVO UND GARAGEN I.S.D. ART. 7 ABS. 5 BAYBO AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
13. ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND NUR ZÄUNE MIT EINER MAX. GESAMTHÖHE VON 1,00 M ÜBER GEHSTEIGOBERKANTE GESTATTET.
14. MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES TRETEN